

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.04.2025 Überarbeitungsdatum: 16.04.2025 Ersetzt Version vom: 11.09.2024

Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform Gemisch

Handelsname CS-F JS / CF 812 CC
UFI FR7Q-KYPC-SQNN-W8VV
Produktcode BU Fire Protection Foam
Produktart PU-Montageschäume

Zerstäuber Aerosol

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie Gewerbliche Nutzung

Spezifikation für den industriellen/professionellen Nur für gewerbliche Verwendungen

Gebrauch

Verwendung des Stoffs/des Gemischs PU-Montageschäume

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Datenblatt ausstellende Abteilung

Hilti Belgium N.V./S.A: Hilti AG

 Chaussée de Mons 1424
 Feldkircherstraße 100

 BE 1070 Bruxelles
 FL 9494 Schaan

 Belgium
 Liechtenstein

 T +32 2 467 7911, F +32 2 466 5802
 T +423 234 2111

product.compliance-fire.protection@hilti.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer Emergency CONTACT (24-Hour-Number):

GBK GmbH Global Regulatory Compliance

+49 (0)6132-84463

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Kategorie 1 H222;H229
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319
Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1 H334



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317
Karzinogenität, Kategorie 2 H351
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335
Atemwegsreizung
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 H373

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)







GHS02

GHS07

GHS0

Signalwort (CLP)

2.11.10.1

Enthält

Gefahrenhinweise (CLP)

Gefahr

4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

H222 - Extrem entzündbares Aerosol.

H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden

verursachen.

H335 - Kann die Atemwege reizen. H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 - Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P260 - Aerosol nicht einatmen.

Zusätzliche Sätze Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine

angemessene Schulung erfolgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Sicherheitshinweise (CLP)

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente		
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (9016-87-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dimethylether (115-10-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Propan (74-98-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Isobutan (75-28-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2- Methyloxiran (1244733-77-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Komponente		
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (9016-87-9)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten- Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	
Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2- Methyloxiran (1244733-77-4)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten- Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	
Dimethylether (115-10-6)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten- Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	
Isobutan (75-28-5)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten- Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	
Propan (74-98-6)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten- Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe	CAS-Nr.: 9016-87-9 EG-Nr.: 618-498-9	25 – 60	Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 (ATE=1,5 mg/l/4h) Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1, H317 Carc. 2, H351 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373
Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2- Methyloxiran	CAS-Nr.: 1244733-77-4 EG-Nr.: 807-935-0 REACH-Nr.: 01-2119486772- 26	10 – 25	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Carc. 2, H351 Aquatic Chronic 3, H412
Dimethylether (Treibgas (Aerosol))	CAS-Nr.: 115-10-6 EG-Nr.: 204-065-8 EG Index-Nr.: 603-019-00-8 REACH-Nr.: 01-2119472128- 37	5 – 10	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Comp.), H280



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Isobutan (Treibgas (Aerosol))	CAS-Nr.: 75-28-5 EG-Nr.: 200-857-2 EG Index-Nr.: 601-004-00-0 REACH-Nr.: 01-2119485395- 27	5 – 10	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Comp.), H280
Propan (Treibgas (Aerosol))	CAS-Nr.: 74-98-6 EG-Nr.: 200-827-9 EG Index-Nr.: 601-003-00-5 REACH-Nr.: 01-2119486944-	1 – 5	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Liq.), H280

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:			
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe	EG-Nr.: 618-498-9	(0,1 ≤ C < 100) Resp. Sens. 1, H334 (5 ≤ C < 100) Skin Irrit. 2, H315 (5 ≤ C < 100) Eye Irrit. 2, H319 (5 ≤ C < 100) STOT SE 3, H335	

Produkt unterliegt CLP-Anhang I, Artikel 1.1.3.7. Die Offenlegungsregeln der Komponenten werden in diesem Fall geändert.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein

Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder

-ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor

erneutem Tragen waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei anhaltender inhalativer Exposition. Kann bei

Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann

allergische Hautreaktionen verursachen. Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt Verursacht Hautreizungen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt Verursacht schwere Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.

Ungeeignete Löschmittel Keinen starken Wasserstrahl benutzen.



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr Extrem entzündbares Aerosol.

Explosionsgefahr Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Dämpfe können ein explosionsfähiges Gemisch

mit Luft bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim

Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser

in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder

Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt

aufbewahren.

Sonstige Angaben Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen. Produkt kann

nach Aushärtung zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Aerosol nicht einatmen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kann entzündbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Einatmen von

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Hygienemaßnahmen Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. Kontaminierte

Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor

erneutem Tragen waschen.



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von:

Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Produkte Starke Basen. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.

Lagertemperatur 5 – 25 °C

Wärme- oder Zündquellen Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Fernhalten von: Zündquellen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Dimethylether (115-10-6)

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Dimethylether (115-10-6)			
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)			
Lokale Bezeichnung	Dimethylether		
IOEL TWA	1920 mg/m³		
	1000 ppm		
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC		
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeits	platz		
Lokale Bezeichnung	Oxyde de diméthyle # Dimethylether		
OEL TWA	1920 mg/m³		
	1000 ppm		
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 11/05/2021		
Propan (74-98-6)			
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeits	platz		
Lokale Bezeichnung	Hydrocarbures aliphatiques sous forme gazeuse: (Alcanes C1-C3) # Alifatische koolwaterstoffen in gas-vorm: Alkanen (C1-C3)		
OEL TWA	1000 ppm		
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 11/05/2021		
Isobutan (75-28-5)			
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeits	platz		
Lokale Bezeichnung	Butane, tous isomères: iso-butane # Butaan, alle isomeren: iso-butaan		
OEL STEL	2370 mg/m³		
	980 ppm		
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 11/05/2021		

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Schutzanzug. Sicherheitsbrille. Handschuhe. Unnötige Exposition vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Tragen Sie Handschuhe, die nach der EN 374-Norm getestet wurden. Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet: Handschuhe aus Nitrilkautschuk (> 0,1 mm). Bei permanentem Produktkontakt:

Handschutz					
Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Einweghandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	>0,35mm		
Einweghandschuhe	Butylkautschuk	6 (> 480 Minuten)	>0,35mm		

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Nicht erforderlich bei ausreichender Belüftung. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Während der Anwendung Fenster öffnen, um die nötige natürliche Belüftung sicherzustellen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte: Geeignete Maske tragen. (z.B. Gasfilter Typ A1-P2 nach EN 14387)

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen,www.feica.eu/PUinfo



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Flüssig Farbe Weiß. Aussehen Aerosol. Geruch characteristic. Geruchsschwelle Nicht verfügbar Schmelzpunkt Nicht verfügbar Gefrierpunkt Nicht verfügbar Siedepunkt Nicht verfügbar Entzündbarkeit Nicht brennbar. Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze Obere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Flammpunkt Nicht anwendbar Zündtemperatur Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar pH-Wert Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch Nicht verfügbar Löslichkeit Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C Nicht verfügbar Dichte 1,018 g/cm³ Relative Dichte 1,018 Relative Dampfdichte bei 20°C Nicht verfügbar Partikeleigenschaften Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

% entzündbare Bestandteile 25 %

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt <4 g/l EPA method 24

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.2. Chemische Stabilität

Nicht festgelegt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im	Sinne der Verordnung (EG) Nr. 12/2/2008
Akute Toxizität (Oral)	Nicht eingestuft.
Akute Toxizität (Dermal) Akute Toxizität (inhalativ)	Nicht eingestuft
, ,	Jamalana (0046-97-0)
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und I	
LD50 (oral, Ratte)	> 10000 mg/kg (Ratte, Literaturstudie, Oral)
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 5000 mg/kg (Kaninchen, Literaturstudie, Dermal)
LD50 dermal	9400 mg/kg
LC50 inhalativ - Ratte	0,49 mg/l
Propan (74-98-6)	
LC50 inhalativ - Ratte [ppm]	> 800000 ppm (15 Minuten, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Inhalation (Gase))
Isobutan (75-28-5)	
LC50 inhalativ - Ratte [ppm]	> 800000 ppm (15 Minuten, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Inhalation (Gase))
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität	Nicht eingestuft
Karzinogenität	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und I	Homologe (9016-87-9)
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstufbar
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und I	Homologe (9016-87-9)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Exposition	Kann die Atemwege reizen.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (9016-87-9)		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft	

Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft
CS-F JS / CF 812 CC	
Zerstäuber	Aerosol



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	Nicht eingestuft
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und H	lomologe (9016-87-9)
LC50 - Andere Wasserorganismen [1]	> 1000 mg/l (96 Stdn, Literaturstudie)
Dimethylether (115-10-6)	
LC50 - Fisch [1]	> 4100 mg/l (NEN 6504, 96 Stdn, Poecilia reticulata, Semistatisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Tödlich)
EC50 - Krebstiere [1]	> 4400 mg/l (NEN 6501, 48 Stdn, Daphnia magna, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Tödlich)
EC50 96h - Alge [1]	154,9 mg/l (ECOSAR v1.00, Algae, QSAR, Schätzwert)
Propan (74-98-6)	
EC50 96h - Alge [1]	12 mg/l (ECOSAR v1.00, Algae, Süßwasser, QSAR)
Isobutan (75-28-5)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

EC50 96h - Alge [1]

4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (9016-87-9)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar im Wasser.	
Dimethylether (115-10-6)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht biologisch abbaubar im Boden. Nicht leicht biologisch abbaubar im Wasser.	
Propan (74-98-6)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar im Wasser.	
Isobutan (75-28-5)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar im Wasser.	

8,57 mg/l (ECOSAR v1.00, Algae, Süßwasser, QSAR)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (9016-87-9)		
BKF - Fisch [1]	268,1 l/kg (BCFBAF v3.01, Schätzwert, Frischgewicht)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	10,46 (Berechnet, KOWWIN)	
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (BCF < 500).	
Dimethylether (115-10-6)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,1 (Experimenteller Wert)	
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (Log Kow < 4).	
Propan (74-98-6)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,1 – 2,8 (Experimenteller Wert, 20 °C)	



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Propan (74-98-6)		
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (Log Kow < 4).	
Isobutan (75-28-5)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,09 – 2,8 (Experimenteller Wert, 20 °C)	
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (Log Kow < 4).	

12.4. Mobilität im Boden

4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homo	4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (9016-87-9)		
Oberflächenspannung	Keine Daten in der Literatur vorhanden		
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	9,078 – 10,597 (log Koc, SRC PCKOCWIN v2.0, Berechnungswert)		
Ökologie - Boden	Adsorbiert an den Boden.		
Dimethylether (115-10-6)			
Oberflächenspannung	Keine Daten in der Literatur vorhanden		
Ökologie - Boden	Nicht anwendbar (Gas).		
Propan (74-98-6)			
Oberflächenspannung	Keine Daten in der Literatur vorhanden		
Ökologie - Boden	Nicht anwendbar (Gas).		
Isobutan (75-28-5)			
Oberflächenspannung	Keine Daten in der Literatur vorhanden		
Ökologie - Boden	Nicht anwendbar (Gas).		

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Umweltbezogene Angaben Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

08 04 09* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 08 05 01* - Isocyanatabfälle



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

HP-Code

HP3 - ,entzündbar':

- entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C:
- entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
- entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder f\u00f6rdern kann;
- entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
- mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
- sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.
- HP5 ,Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr': Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.
- HP6 ,akute Toxizität': Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.
- HP7 ,karzinogen': Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann.
- HP4 ,reizend Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation

Hautreizungen oder Augenschä- digungen verursachen kann.

HP13 - ,sensibilisierend': Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-N	Nummer			
UN 1950	UN 1950	UN 1950	UN 1950	UN 1950
14.2. Ordnungsgemäße UN	-Versandbezeichnung		•	
DRUCKGASPACKUNGEN	AEROSOLS	Aerosols, flammable	DRUCKGASPACKUNGEN	DRUCKGASPACKUNGEN
Eintragung in das Beförder	ungspapier		•	
UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D)	UN 1950 AEROSOLS, 2.1	UN 1950 Aerosols, flammable, 2.1	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1
14.3. Transportgefahrenkla	ssen			
2.1	2.1	2.1	2.1	2.1
2	2	2	2	2
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) 5F

Sondervorschriften (ADR) 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (ADR)

Verpackungsanweisungen (ADR)

Sondervorschriften für die Zusammenpackung

MP9

(ADR)

Beförderungskategorie (ADR) 2 Tunnelbeschränkungscode (ADR) D

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) 63, 190, 277, 327, 344, 959

Begrenzte Mengen (IMDG)

Verpackungsanweisungen (IMDG)

EmS-Nr. (Brand)

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)

Staukategorie (IMDG)

MFAG-Nr.

Sp277

P207, LP02

F-D

S-U

Staukategorie (IMDG)

Keine

MFAG-Nr.

Lufttransport

PCA Verpackungsvorschriften (IATA) 203
PCA Max. Nettomenge (IATA) 75kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) 203

Sondervorschriften (IATA) A145, A167, A802

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) 5F

Sondervorschriften (ADN) 19, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (ADN)

Freigestellte Mengen (ADN)

Ausrüstung erforderlich (ADN)

Lüftung (ADN)

1 L

E0

PP, EX, A

VE01, VE04

Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) 1

Bahntransport

Sonderbestimmung (RID) 190, 327, 344, 625

Begrenzte Mengen (RID) 1L

Verpackungsanweisungen (RID) P207, LP02

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)	
Referenzcode	Anwendbar auf
74.	4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt

< 4 g/I EPA method 24

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
			general update
3		Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADM Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwassersträßen ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ATE Schätzwert der akuten Toxizität BIKF Biokonzentrationofaktor BIKV Biologischer Grenzwert BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DMEL Abgeleitete Expositionshöhe not bene Beeinträchtigung EG-Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe nother Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer ECS0 Mitteler effektive Konzentration ED Endokrinschädliche Eigenschaften ED Endokrinschädliche Eigenschaften ED Endokrinschädliche Eigenschaften EN Europäische Norm Internationalen Agentur für Krebsforschung Internationalen Seetransport Internationalen Agentur für Krebsforschung Internationalen Seetransport Internationalen Agentur für Krebsforschung Internationalen Seetransport Internat	Abkürzungen und Akronyme:		
ATE Schätzwert der akuten Toxizität BKF Biokonzentrationsfaktor BLV Biologischer Grenzwert BOO Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EC50 Mittlere elfektive Konzentration ED Endokrinschädliche Eigenschaften EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Luttransport MINDG Gefährgutvorschriften für den internationalen Seetransport OELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Ein 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzenträtion LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzenträtion LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzenträtion NAGE Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung NOAEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtetel schädliche Wirkung NOAEC Höchste gepräfterung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PMEC Abgeschatze Nicht-Effekt-Konzentratio	ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
BIKF Bickonzentrationsfaktor BLV Biologischer Grenzwert BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitet Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DMEL Abgeleitet Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung DNEL Abgeleitet Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Mr. Europäische Gemeinschaft Nummer EC50 Mittlere effektive Konzentration ED Endokrinschädliche Eigenschaften EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte IC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (modiane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NA.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtetes schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtetes schädliche Wirkung NOEC Füllenbige organische Verbindungen SOB Sicherheitsdatenblät Rich Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PREC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PET Persistenter, Liosakkunnulierbare und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OCCD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
BLV Biologischer Grenzwert BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung BG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EG50 Mittlere effektive Konzentration ED Endokrinschädliche Eigenschaften EN Europäische Norm JARC Internationale Agentur für Krebsforschung JATA Verband für den internationalen Lufttransport JATA Verband für den internationalen Lufttransport JATA Verband für den internationalen Luftransport JATA Verband für den internationalen Seetransport JATA Verband verbrighen Desis (mediane letale Desis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NAG. Nicht Anderweitig Genannt NAGE Konzentration ohne beobachtbarer schädlicher Wirkung NAGE Konzentration ohne beobachtbarer schädlicher Wirkung NAGE Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung NAGE Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädlicher Wirkung NAGE Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädlicher Wirkung NAGE Höchste geprüfter Konzentration ohne beobachtete schädlicher Wirkung NAGE Höchste geprüfter Konzentration ohne beobachtete schädlicher Wirkung NAGE Höchste	ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BOD Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer ECS0 Mittlere effektive Konzentration ED Endokrinschädliche Eigenschaften EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgenzwerte LCS0 Erür 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LDS0 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niderigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachte schädliche Wirkung NOEC Höchste gerpisitent und sehr bloakkunrulierbar VVC Fürchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bloakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgenzwert	BKF	Biokonzentrationsfaktor	
CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer ECS0 Mittlere effektive Konzentration ED Endokrinschädliche Eigenschaften EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Luttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtigrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD40 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Norzentration LDAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Höchste geprüfer Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkunulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen	BLV	Biologischer Grenzwert	
DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer ECS0 Mittlere effektive Konzentration ED Endokrinschädliche Eigenschaften EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Luftransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LCS0 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LDS0 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LDS0 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Höckste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1977/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OCCD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	
DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EC50 Mittlere effektive Konzentration ED Endokrinschädliche Eigenschaften EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Bosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung NO	CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EC50 Mittlere effektive Konzentration ED Endokrinschädliche Eigenschaften EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Sosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verhöundigen RDD Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung. Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
EC50 Mittlere effektive Konzentration ED Endokrinschädliche Eigenschaften EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblait REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbare und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OCCD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
ED Endokrinschadliche Eigenschaften EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer	
EN Europäische Norm IARC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Wirkung LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtber schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtber schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklässe VOC Füchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stofff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	EC50	Mittlere effektive Konzentration	
INERC Internationale Agentur für Krebsforschung IATA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OCD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	ED	Endokrinschädliche Eigenschaften	
IMTA Verband für den internationalen Lufttransport IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	EN	Europäische Norm	
MDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport OELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtee schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbare und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte LCSO Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung VPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte	
N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung vPVB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
N.A.G. Nicht Anderweitig Genannt NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt	
NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
WGK Wassergefährdungsklasse VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
VOC Flüchtige organische Verbindungen SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
SDB Sicherheitsdatenblatt RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	WGK	Wassergefährdungsklasse	
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	VOC	Flüchtige organische Verbindungen	
REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	SDB	Sicherheitsdatenblatt	
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	REACH		
AGW Arbeitsplatzgrenzwert OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
	AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
COD Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
	COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:	
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TLM	Median Toleranzgrenze
STP	Kläranlage

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 4 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aerosol 1	Aerosol, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
Flam. Gas 1A	Entzündbare Gase, Kategorie 1A	
H220	Extrem entzündbares Gas.	
H222	Extrem entzündbares Aerosol.	
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.	
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.	
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Press. Gas (Comp.)	Gase unter Druck: Verdichtetes Gas	
Press. Gas (Liq.)	Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas	
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Aerosol 1	H222;H229	Auf der Basis von Prüfdaten
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
Resp. Sens. 1	H334	Berechnungsmethoden
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
Carc. 2	H351	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H335	Berechnungsmethoden
STOT RE 2	H373	Berechnungsmethoden

SDS_EU_Hilti

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.